

## Haushaltsplanentwurf 2017/2018

### Fragen zum Teilhaushalt 04 im Nachgang zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.10.2016

#### 1. Förderung der Erziehung in der Familie § 16 – 21 SGB VIII

- Warum erfährt „nur“ die Erziehungsberatung eine Erhöhung und nicht, wie angemeldet, auch die einzige Familienbildungsstätte nach § 16 SGB VIII der Landeshauptstadt Schwerin eine Erhöhung?

*Die Familienbildungsstätte erfährt jährlich eine kommunale Förderung in Höhe von 25.000 EUR. Dieser Pauschalbetrag wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2011 zur 3. Fortschreibung (2011) des HSK 2008-2020 (DS 00575/2010) festgeschrieben.*

- Gibt es für 2017 schon eine weitere geplante gemeinsame Wohnform für Alleinerziehende nach § 19 SGB VIII und wer ist der Träger?  
Im Jugendhilfeausschuss wurde bisher kein neues Wohnprojekt vorgestellt, Erhöhung des Haushaltszuwachses um 560.000,00 €

*Bei § 19 wird der Ansatz von 2016 in Höhe von 560.000 EUR bei Leistungen innerhalb von Einrichtungen in 2017 und 2018 auf 1,2 Mio. EUR, also um 640.000 EUR erhöht.*

*In der Hilfe nach § 19 SGB VIII zeichnet sich ein deutlich höherer Bedarf in den Folgejahren ab. Aus diesem Grund ist geplant, eine neue Einrichtung mit 12 Plätzen vorzuhalten (Träger KJHV).*

*Zudem wird die Einrichtung ELKIE beim Anker neu verhandelt. Hier ist von einer Kostensteigerung auszugehen, da die letzte Verhandlung 4 Jahre zurück liegt.*

- Auf welcher Grundlage basiert die Annahme, dass die durchschnittlichen Fallzahlen für die stationären Unterbringungen nach § 33, 34 SGB VIII kontinuierlich weniger werden von 2016 zu 2020 um immerhin 43 Plätze?

*Der angegebene Wert von durchschnittlich 260 Fällen/Monat stationäre Unterbringung (§§ 33, 34 SGB VIII) für 2016 (Seite 147 des Haushaltsplanentwurfes) spiegelt den Planansatz des Jahres 2016 wieder. Im Rahmen der Haushaltsprognose wurde ein Wert von 234 Fällen/Monat stationäre Unterbringung für 2016 als realistisch angesehen. Von dieser Fallzahl ausgehend wurde eine 1%ige jährliche Senkung, insgesamt 17 Fälle, im Zeitraum 2016-2020 berücksichtigt.*

#### 2. Gibt es weitere Investitionszuwendungen für Kita-Träger bei Erweiterungen, Ersatzneubauten? Oder nur die bisher bekannten lt. Haushaltsplanung?

*Im Auszahlungsansatz von je 300.000 EUR für 2017 und 2018 (S. 138 und 139 des Haushaltsplanentwurfes) „verbergen“ sich die Investitionsmittel des Landes für den Ausbau von Krippenplätzen, die die Landeshauptstadt Schwerin als Zuwendungsempfänger an die freien Träger im Förderverfahren weiterleitet. Weitere Investitionskostenzuschüsse (mit Ausnahme der indirekt über die Entgelte finanzierten und der konkret aufgezeigten Hortmaßnahmen) sieht der Haushaltsentwurf nicht vor. Auch sind nach derzeitigem Stand keine weiteren veranschlagungsreifen Landes- oder Bundesmittel bekannt.*

#### 3. Ist die ≈ 10 %ige Personalkostensteigerung von 2016 zu 2017 (Nr. 11) realistisch kalkuliert? Auf welcher Grundlage basiert diese Erhöhung?

*Die ca. 10%ige Erhöhung (Seite 126 des Haushaltplanentwurfes) beruht neben der tariflichen Erhöhung der Personalkosten auf einer Personalmehrung im Bereich der Kindertagesförderung.*

C. Gospodarek-Schwenk